

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003794.01**

Gegenstand: Mechatronische Sonderbeschläge:
„Digitales Smart Handle FH“.
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

entsprechend: lfd. Nr. 2.11 Bauregelliste A Teil 2 – 2015/2
Zubehörteile (nicht geregelte) für Feuerschutzabschlüsse,
ausgenommen einachsige Türbänder

Verwendungszweck: Beschlag (Drückergarnitur) für 1flügelige Türen und den Gangflügel
2flügeliger Drehflügeltüren der Bauart Feuerschutz- oder
Rauchschutztür.

Antragsteller: SimonsVoss Technologies GmbH
Feringastrasse 4
D-85774 Unterföhring

Ausstellungsdatum: 02. März 2017

Geltungsdauer bis: 01. März 2022



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der
obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage 2 aufgeführten mechatronischen Sonderbeschläge der Baureihe „Smart Handle FH“ sowie deren Verwendung an Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Die Herstellung der Verschlüsse darf nur in den in der Anlage 1 angegebenen Produktionsstätten erfolgen.
- 1.1.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich in Übereinstimmung mit Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.11 erteilt.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dient **nicht** als Nachweis der Eignung der angegebenen Beschläge für Türen in Rettungswegen.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Beschläge dürfen nur an einflügeligen Drehflügeltüren sowie am Gangflügel zweiflügeliger Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.2 Hinsichtlich der Verwendung der Beschläge an Rauchschutz- und/oder Feuerschutztüren gelten die Bestimmungen des für die jeweilige Türenbauart ausgestellten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 1.2.3 Die Beschläge dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1 ⁵⁾, DIN 18263-4 ⁶⁾ oder DIN EN 1154 ⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.4 Die Beschläge dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.
- 1.2.5 Die Beschläge dürfen erst dann an Türen in Rettungswegen (Fluchttüren) verwendet werden, wenn die Übereinstimmung der Verschlüsse mit den Anforderungen der DIN EN 179 ¹⁷⁾ nachgewiesen wurde.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Beschläge müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die Beschläge mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

2.2 Eigenschaften

- 2.2.1 Die Beschläge müssen dauerhaft funktionstüchtig in Verbindung mit Türen mit einem Türblattgewicht von min. 200 kg sein.
- 2.2.2 Die Beschläge müssen in der Lage sein, die bei dem Betätigen des Schlosses und dem Öffnen der Tür auftretenden Kräfte ohne Beschädigungen aufzunehmen. Hierzu müssen die Beschläge in der Lage sein eine Zugkraft von 1,0 kN auf das Türblatt und ein Drehmoment von 50 Nm auf die Schloßnuß übertragen zu können.



2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

- 2.3.1 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit ist durch Prüfungen an drei Probekörpern nach DIN 4102-18 ³⁾ bzw. DIN 1191 ¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen zu erbringen. Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit kann alternativ auch im Rahmen von Prüfungen nach DIN EN 179 ¹⁷⁾, DIN EN 1125 ¹⁶⁾ oder DIN 12209 ¹⁸⁾ erbracht werden, wenn die Drückerbetätigung und der Schließvorgang der Prüftür den nach DIN 4102-18 ³⁾ bzw. DIN 18273 entspricht.
- 2.3.2 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als erbracht, wenn nach der Prüfung (siehe 2.3.1) an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion des Schlosses beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind. Es ist das sichere Schließen der mit einem Türschließer ⁷⁾ ausgestatteten Prüftür auch nach der Prüfung nachzuweisen.
- 2.3.3 Die Beschläge müssen nach Prüfungen entsprechend 6.6 und 6.7 der DIN 18273 ¹⁹⁾ noch funktionstüchtig sein und dürfen keine Brüche oder Risse oder andere das Brandverhalten einer Tür ggf. beeinträchtigende Schäden aufweisen.

2.4 Kennzeichnung

- 2.4.1.1 An jedem Beschlag muss dauerhaft angebracht sein:
- das Herstellerzeichen,
 - das Übereinstimmungszeichen „Ü“
 - die Nr. dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und die ausstellende Stelle,
 - ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen,
 - das Herstellungsjahr (ggf. Verschlüsselt),
 - ggf. die Typenbezeichnung.

2.5 Werkseigene Produktionskontrolle

- 2.5.1 Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Verschlüsse gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.
- Die werkseigene Produktionskontrolle ist unter Berücksichtigung von 2.2 und 2.3 entsprechend 9.2 DIN 18273 ¹⁹⁾ zu organisieren.
- Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A ⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Grundlagen und mitgeltende Unterlagen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß Bauregelliste A Teil 1, laufende Nr. 6.17, wegen der erheblichen Abweichung der Beschläge von den Bestimmungen der technischen Regel erteilt. Siehe hierzu auch Anlage 1.

4 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 1 ⁹⁾, lfd. Nr. 6.17, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen.

Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.



Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) ¹⁰⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200 ¹¹⁾. Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurden.

5 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen ¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bayerischen Bauordnung für das Land Bayern (BayBO) ¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A ⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO) ¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30,
80335 München – OT Isarvorstadt

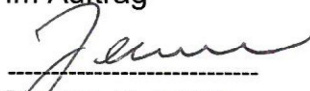
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



8 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 02.03.2017
Im Auftrag


Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter



9 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Verschlüsse und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 2003-10
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – jeweils gültige Ausführung.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.



- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997.
- 13) Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, GVBl. S. 588
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.
- 15) DIN EN 1191
Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 1191:2000
- 16) DIN EN 1125
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 17) DIN EN 179
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.
- 18) DIN EN 12209
Schlösser; Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 12209:2003
- 19) DIN 18273
Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren, Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen.

